

Aktualisierung der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Schweizer Electronic AG haben im Mai 2013 eine Erklärung nach § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex ("Kodex") abgegeben. Vorstand und Aufsichtsrat aktualisieren diese Erklärung hiermit und werden für deren Veröffentlichung auf der Homepage der Schweizer Electronic AG Sorge tragen.

Den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 15. Mai 2012 sowie den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 13. Mai 2013, die am 10. Juni 2013 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde (Fassung 2013), wurde mit den in der Entsprechenserklärung vom Mai 2013 genannten Ausnahmen bis Oktober 2013 entsprochen.

Im Oktober 2013 ist es zu zwei weiteren Abweichungen, nämlich von Nr. 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 des Kodex (Fassung 2013) und von Nr. 4.2.3 Abs. 2 Satz 8 des Kodex, gekommen, weshalb eine Aktualisierung der Entsprechenserklärung erforderlich ist.

Dies vorausgeschickt, erklären Vorstand und Aufsichtsrat der Schweizer Electronic AG gemäß § 161 AktG:

Kodex-Nr. 4.2.2: Der Kodex empfiehlt in Nr. 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 (Fassung 2013), dass der Aufsichtsrat bei der Festlegung der Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen soll.

Dieser Empfehlung hat der Aufsichtsrat beim Neuabschluss der Vorstandsdiensverträge im Oktober 2013 nicht vollumfänglich entsprochen. Der Aufsichtsrat hat bei Abschluss der Vorstandsdiensverträge zwar in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Aktiengesetzes dafür Sorge getragen, dass die den Vorstandsmitgliedern gewährten Gesamtbezüge die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen. Soweit allerdings der Kodex seit seiner Neufassung vom 13. Mai 2013 diese bereits nach dem Aktiengesetz erforderliche Überprüfung einer vertikalen Angemessenheit der Vorstandsvergütung konkretisiert und die für den Vergleich maßgeblichen Vergleichsgruppen sowie den zeitlichen Maßstab des Vergleichs näher definiert, wird insoweit eine Abweichung erklärt.

Die neue Kodex-Empfehlung hat zu einer kontroversen Diskussion in der juristischen Literatur über die Bestimmtheit der einzelnen Anforderungen geführt. Dem Aufsichtsrat fehlten daher konkrete Anhaltspunkte dafür, wie er den oberen vom unteren Führungskreis und die relevante von der irrelevanten Belegschaft abgrenzen soll. Unklar ist weiterhin, welcher Zeithorizont und welche Perspektive bei der "zeitlichen Entwicklung" zu berücksichtigen sind. Der Aufsichtsrat

ist daher der Ansicht, dass die im Rahmen der Festlegung der Vorstandsvergütung schon bisher berücksichtigten Maßstäbe hinreichend sind, um eine angemessene Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder zu gewährleisten.

Kodex-Nr. 4.2.3:

Der Kodex empfiehlt in Nr. 4.2.3 Abs. 2 Satz 8 weiter, dass hinsichtlich der variablen Vergütungsteile eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter ausgeschlossen sein soll.

Dieser Empfehlung wurde seit dem 01.11.2013 und wird auch künftig nicht entsprochen. Die derzeit und künftig geltenden Vergütungsregelungen in den Vorstandsdiensverträgen sehen vor, dass der Aufsichtsrat im Fall außerordentlicher Entwicklungen auf Seiten der Gesellschaft (wie z.B. umwandlungsrechtliche Maßnahmen, Aktienrückkauf, Kapitalmaßnahmen, Erwerb und/oder Veräußerung von Unternehmen und Betrieben, Hebung stiller Reserven), die einen erheblichen Einfluss auf die Erreichbarkeit der Zielwerte der vorgesehenen variablen Vergütung haben, berechtigt ist, die Vertragsbedingungen und sonstigen Parameter der variablen Vergütung einseitig anzupassen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass eine solche Regelung sinnvoll und erforderlich ist, um die Auswirkungen solcher außerordentlichen Entwicklungen in angemessener Weise zu neutralisieren.

Im Übrigen gilt die Entprechenserklärung vom Mai 2013 fort.

Schramberg, im November 2013

Schweizer Electronic AG

Der Vorstand

Dr. Marc Schweizer
Vorsitzender des Vorstands

Der Aufsichtsrat

Christoph Schweizer
Vorsitzender des Aufsichtsrats